



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN

50 Jahre IBER

Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf Unterspeicher ?



Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf Unterspeicherung?

- I. Problemaufriss**
- II. Die Salzstock-Gorleben-Entscheidung des BVerwG**
- III. Auslegung des BBergG**
- IV. Schlussfolgerung**

I. Problemaufriss II. Gorleben-Entscheidung III. Auslegung IV. Schlussfolgerungen



I. Problemaufriss

1. Rechtspolitische Forderungen

2. Diskussionsstand und zentrale Vorschriften

§ 126 Abs. 1 S. 1 BBergG:

„Auf Untersuchungen des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Untergrundspeichern und auf Untergrundspeicher sind die §§ 39, 40, 48, 50 bis 74, 77 bis 104, 106 und 131 entsprechend anzuwenden.“

I. Problemaufriss II. Gorleben-Entscheidung III. Auslegung IV. Schlussfolgerungen



II. Die Salzstock-Gorleben-Entscheidung des BVerwG

- BVerwG: Das BBergG ist stets dann anzuwenden, wenn bergfreie oder grundeigene Bodenschätze aufgesucht oder gewonnen werden (§ 2 Abs. 1 BBergG). Auf Überlegungen zur „entsprechenden“ Anwendbarkeit in § 126 Abs. 3 BBergG kommt es nicht an.

I. Problemaufriss **II. Gorleben-Entscheidung** III. Auslegung IV. Schlussfolgerungen



II. Die Salzstock-Gorleben-Entscheidung des BVerwG

- BVerwG: Das BBergG ist stets dann anzuwenden, wenn bergfreie oder grundeigene Bodenschätze aufgesucht oder gewonnen werden (§ 2 Abs. 1 BBergG). Auf Überlegungen zur „entsprechenden“ Anwendbarkeit in § 126 Abs. 3 BBergG kommt es nicht an.
- Übertragen auf die Konstellation des § 126 Abs. 1 BBergG ließe sich durchaus annehmen, dass das BVerwG auch mit Blick auf das Aussolen von Kavernen für Untergrundspeicher im Sinne einer originären Anwendbarkeit des Bergschadensrechts entscheiden würde.

I. Problemaufriss **II. Gorleben-Entscheidung** III. Auslegung IV. Schlussfolgerungen



III. Auslegung des BBergG

1. Wortlaut

§ 126 Abs. 1 S. 1 BBergG:

„Auf Untersuchungen des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Untergrundspeichern und auf Untergrundspeicher sind **die §§ 39, 40, 48, 50 bis 74, 77 bis 104, 106 und 131** entsprechend anzuwenden.“

-Das argumentum e contrario spricht dafür, dass in § 126 Abs. 1 BBergG nicht genannte Vorschriften gerade nicht auf Untergrundspeicher anwendbar sein sollen.

I. Problemaufriss II. Gorleben-Entscheidung **III. Auslegung** IV. Schlussfolgerungen



III. Auslegung des BBergG

1. Wortlaut

§ 126 Abs. 1 S. 1 BBergG:

„Auf **Untersuchungen des Untergrundes** auf seine Eignung zur Errichtung von Untergrundspeichern **und auf Untergrundspeicher** sind die §§ 39, 40, 48, 50 bis 74, 77 bis 104, 106 und 131 entsprechend anzuwenden.“

- Die für die praktische Nutzbarkeit von Untergrundspeichern entscheidende Zwischenphase bergbaulicher Tätigkeit, das Anlegen der Kavernen durch Aussolen, ist gar nicht vom Anwendungsbereich erfasst.

I. Problemaufriss II. Gorleben-Entscheidung **III. Auslegung** IV. Schlussfolgerungen



III. 1. Wortlaut

§ 114 Abs. 1 BBergG:

„Wird infolge der Ausübung einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Tätigkeiten oder durch eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Einrichtungen (Bergbaubetrieb) ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt (Bergschaden), so ist für den daraus entstehenden Schaden nach den §§ 115 bis 120 Ersatz zu leisten.“

I. Problemaufriss II. Gorleben-Entscheidung **III. Auslegung** IV. Schlussfolgerungen



III. 1. Wortlaut

§ 114 Abs. 1 BBergG:

„Wird infolge der Ausübung einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Tätigkeiten oder durch eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Einrichtungen (Bergbaubetrieb) ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt (Bergschaden), so ist für den daraus entstehenden Schaden nach den §§ 115 bis 120 Ersatz zu leisten.“

- Der fehlende Verweis auf § 2 Abs. 2 BBergG lässt annehmen, dass Tätigkeiten im Kontext von Untergrundspeichern jedenfalls dann keine Bergschadenshaftung auslösen sollen, wenn sie nicht mit einer der in § 2 Abs. 1 BBergG genannten Tätigkeiten verbunden sind.

I. Problemaufriss II. Gorleben-Entscheidung III. **Auslegung** IV. Schlussfolgerungen



III. 1. Wortlaut

§ 114 Abs. 1 BBergG:

„Wird infolge der Ausübung einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Tätigkeiten oder durch eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Einrichtungen (Bergbaubetrieb) ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt (Bergschaden), so ist für den daraus entstehenden Schaden nach den §§ 115 bis 120 Ersatz zu leisten.“

- Der Wortlaut des Grundtatbestandes in § 114 Abs. 1 BBergG erlaubt aber durchaus ein Normverständnis, wonach die Bergschadenshaftung auf die Betriebsphase der **Errichtung** von Untergrundspeichern unmittelbar Anwendung findet.

I. Problemaufriss II. Gorleben-Entscheidung **III. Auslegung** IV. Schlussfolgerungen



III. 2. Systematische Auslegung

- Die eigenständige Regelung im Achten Teil des BBergG signalisiert, dass die Untergrundspeicherung nicht den allgemeinen Regeln des BBergG folgt. Als Ausnahmeregelung bedarf § 126 Abs. 1 prinzipiell einer engen Auslegung.

I. Problemaufriss II. Vorleben-Entscheidung **III. Auslegung** IV. Schlussfolgerungen



III. 2. Systematische Auslegung

- Die eigenständige Regelung im Achten Teil des BBergG signalisiert, dass die Untergrundspeicherung nicht den allgemeinen Regeln des BBergG folgt. Als Ausnahmeregelung bedarf § 126 Abs. 1 prinzipiell einer engen Auslegung.
- Anders als § 126 Abs. 1 BBergG erfasst Abs. 3 auch „die Errichtung und den Betrieb“ eines unterirdischen Lagers. Das bedeutet ...

I. Problemaufriss II. Vorleben-Entscheidung **III. Auslegung** IV. Schlussfolgerungen



III. 2. Systematische Auslegung

- Die eigenständige Regelung im Achten Teil des BBergG signalisiert, dass die Untergrundspeicherung nicht den allgemeinen Regeln des BBergG folgt. Als Ausnahmeregelung bedarf § 126 Abs. 1 prinzipiell einer engen Auslegung.
- Anders als § 126 Abs. 1 BBergG erfasst Abs. 3 auch „die Errichtung und den Betrieb“ eines unterirdischen Lagers. Das bedeutet ...
 - * entweder: Ohne Anwendungsanordnung in Abs. 1 ist das BBergG auf die „Errichtung“ von Kavernen überhaupt nicht anwendbar.

I. Problemaufriss II. Gorleben-Entscheidung **III. Auslegung** IV. Schlussfolgerungen



III. 2. Systematische Auslegung

- Die eigenständige Regelung im Achten Teil des BBergG signalisiert, dass die Untergrundspeicherung nicht den allgemeinen Regeln des BBergG folgt. Als Ausnahmeregelung bedarf § 126 Abs. 1 prinzipiell einer engen Auslegung.
- Anders als § 126 Abs. 1 BBergG erfasst Abs. 3 auch „die Errichtung und den Betrieb“ eines unterirdischen Lagers. Das bedeutet ...
 - * entweder: Ohne Anwendungsanordnung in Abs. 1 ist das BBergG auf die „Errichtung“ von Kavernen überhaupt nicht anwendbar.
 - * oder: Für die Betriebsphase der Errichtung der Kavernen ist eine „entsprechende“ Anwendung nicht nötig, denn das BBergG gilt unmittelbar.

I. Problemaufriss II. Vorleben-Entscheidung **III. Auslegung** IV. Schlussfolgerungen



III. 2. Systematische Auslegung

- Das Recht der Feldes- und Förderabgaben lässt eine Abgabenerhebung auch auf Salze aus ausgesolten Kavernen zu, obwohl die §§ 30-32 ff. BBergG nicht von der Verweisung in § 126 Abs. 1 BBergG erfasst werden.
- Dies spricht dafür, dass insoweit eine unmittelbar unter § 2 Abs. 1 BBergG fallende Tätigkeit vorliegt, die auch den Anwendungsbereich der §§ 114 ff. eröffnet.

I. Problemaufriss II. Gorleben-Entscheidung **III. Auslegung** IV. Schlussfolgerungen



III. 3. Historische Auslegung

- Im Bericht des Wirtschaftsausschusses heißt es ausdrücklich:

„Für eine entsprechende Anwendung der Regeln über das Bergschadensrecht ist daher nach Auffassung der Arbeitsgruppe kein Raum“

I. Problemaufriss II. Gorleben-Entscheidung **III. Auslegung** IV. Schlussfolgerungen



III. 4. Teleologische Auslegung

- Hintergrund ist das Verständnis des Bergschadensersatzanspruchs als Ausgleich für die Duldungspflicht der Grundstückseigentümer gegenüber dem Untertagebergbau.

I. Problemaufriss II. Vorleben-Entscheidung **III. Auslegung** IV. Schlussfolgerungen



III. 4. Teleologische Auslegung

- Hintergrund ist das Verständnis des Bergschadensersatzanspruchs als Ausgleich für die Duldungspflicht der Grundstückseigentümer gegenüber dem Untertagebergbau.
- Eine solche Duldungspflicht besteht im Falle der Untergrundspeicher nach der zivilrechtlichen Rechtslage aber gerade nicht.

I. Problemaufriss II. Gorleben-Entscheidung **III. Auslegung** IV. Schlussfolgerungen



III. 4. Teleologische Auslegung

- Hintergrund ist das Verständnis des Bergschadensersatzanspruchs als Ausgleich für die Duldungspflicht der Grundstückseigentümer gegenüber dem Untertagebergbau.
- Eine solche Duldungspflicht besteht im Falle der Untergrundspeicher nach der zivilrechtlichen Rechtslage aber gerade nicht.
- Vielmehr läge in der Zuerkennung von Bergschadensersatzansprüchen eine doppelte Privilegierung, die mit dem Sinn der Bergschadenshaftung nicht in Einklang zu bringen wäre.

I. Problemaufriss II. Gorleben-Entscheidung **III. Auslegung** IV. Schlussfolgerungen



III. 4. Teleologische Auslegung

- Die zivilrechtliche Bewertung bedarf jedoch einer differenzierten Betrachtung, je nach örtlicher Lage der betroffenen Grundstücke.

I. Problemaufriss II. Gorleben-Entscheidung **III. Auslegung** IV. Schlussfolgerungen



III. 4. Teleologische Auslegung

- Die zivilrechtliche Bewertung bedarf jedoch einer differenzierten Betrachtung, je nach örtlicher Lage der betroffenen Grundstücke.
- Der Sinn und Zweck der Bergschadensregelungen spricht gegen eine Einbeziehung der Oberflächeneigentümer oberhalb von Unterspeichern in die Regelungen der Bergschadenshaftung.

I. Problemaufriss II. Vorleben-Entscheidung **III. Auslegung** IV. Schlussfolgerungen



III. 4. Teleologische Auslegung

- Die zivilrechtliche Bewertung bedarf jedoch einer differenzierten Betrachtung, je nach örtlicher Lage der betroffenen Grundstücke.
- Der Sinn und Zweck der Bergschadensregelungen spricht gegen eine Einbeziehung der Oberflächeneigentümer oberhalb von Untergrundspeichern in die Regelungen der Bergschadenshaftung.
- Eigentümer von Grundstücken im Randbereich des Schadenstrichters, aber nicht senkrecht oberhalb des Untergrundspeichers, befinden sich aber in einer vergleichbaren rechtlichen Opferlage, wie die „normalen“ Berggeschädigten.

I. Problemaufriss II. Gorleben-Entscheidung **III. Auslegung** IV. Schlussfolgerungen



IV. Schlussfolgerung

- Eine generelle Erstreckung des Bergschadensrechts auf die bei der Errichtung von Untergrundspeichern hervorgerufenen Schäden widerspricht der ratio legis des Bergschadensrechts.

I. Problemaufriss II. Gorleben-Entscheidung III. Auslegung **IV. Schlussfolgerungen**



IV. Schlussfolgerung

- Eine generelle Erstreckung des Bergschadensrechts auf die bei der Errichtung von Untergrundspeichern hervorgerufenen Schäden widerspricht der ratio legis des Bergschadensrechts.
- Für die „Peripheriegrundstücke“ besteht hingegen ein Bedürfnis nach Gleichstellung, dem de lege ferenda durch eine Ergänzung des BBergG Rechnung getragen werden könnte. Ein neuer § 114 Abs. 2 BBergG könnte etwa lauten:

I. Problemaufriss II. Gorleben-Entscheidung III. Auslegung **IV. Schlussfolgerungen**



IV. Schlussfolgerung

- Eine generelle Erstreckung des Bergschadensrechts auf die bei der Errichtung von Untergrundspeichern hervorgerufenen Schäden widerspricht der ratio legis des Bergschadensrechts.
- Für die „Peripheriegrundstücke“ besteht hingegen ein Bedürfnis nach Gleichstellung, dem de lege ferenda durch eine Ergänzung des BBergG Rechnung getragen werden könnte. Ein neuer § 114 Abs. 2 BBergG könnte etwa lauten:

„(3) Entsteht ein Bergschaden aus dem Anlegen eines Untergrundspeichers, findet Abs. 1 Anwendung, wenn der Geschädigte die Einwirkung nicht gemäß §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 905 S. 1 BGB hätte untersagen können.“

I. Problemaufriss II. Gorleben-Entscheidung III. Auslegung **IV. Schlussfolgerungen**



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN

Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf Unterspeicherung?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit